

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 01. Februar 2024

Nr. 03/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
10	Regierung von Oberfranken; Höhere Naturschutzbehörde; Managementplan für das NATU-RA 2000 - Gebiet "Kösseinetal" liegt	8
11	Stadt Arzberg; 1. Änderung der Förderrichtlinien zum Fassadenprogramm der Städtebauförderung	8
12	Stadt Arzberg; Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterte Innenstadt“ vom 25.01.2024	8
13	Stadt Arzberg; Erlass der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet I „Stadtkern“; Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 16.03.1995 für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet I „Stadtkern“ vom 25.01.2024	9
14	Stadt Arzberg; Erlass der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern II“; Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 07.02.2008 i. d. F. der Änderungssatzung vom 28.10.2021 für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ vom 25.01.2024	9
15	Stadt Arzberg; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Flur-Nrn. 1189/2 TF, 1189 TF und 1191 TF, jeweils der Gemarkung Arzberg, zum öffentlichen Feld- und Waldweg „nicht ausgebaut“ Nr. 8 „Schumannweg“	10
16	Tennet; Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Marktleuthen ab dem 23.01.2024 bis 31.12.2024	10

Regierung von Oberfranken; Höhere Naturschutzbehörde:

**Managementplan für das NATURA 2000 – Gebiet „Kösseinetal“ liegt vor;**

Im Dezember wurde den beteiligten Kommunen und Fachbehörden der fertiggestellte Managementplan für NATURA 2000-Gebiet „Kösseinetal“ durch die Regierung von Oberfranken übersandt.

Der Plan wird dauerhaft in den Rathäusern der Städte Arzberg und Marktredwitz sowie an der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Wunsiedel sowie im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg zur Einsichtnahme vorgehalten.

Aufgabe von NATURA 2000 ist es, das europäische Naturerbe zu bewahren und die Gebiete europäischen Ranges in ihrem guten Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort sogenannte Managementpläne erarbeitet. Für den vorliegenden Plan fanden zwei Öffentlichkeitsveranstaltungen statt. Der Managementplan zeigt auf, welche Maßnahmen im NATURA 2000-Gebiet notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Für die Grundeigentümer und Bewirtschafter trägt er zur Planungssicherheit bei. Es besteht für Grundstückseigentümer und Nutzer keine Verpflichtung, die Maßnahmen des Managementplans umzusetzen. Sie sollen auf freiwilliger Basis und v. a. im Rahmen von Förderprogrammen umgesetzt werden. Rechtsverbindlich ist jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 und 34 Bundesnaturschutzgesetz), das unabhängig vom Managementplan gilt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der NATURA 2000-Lebensraumtypen und -Arten führen, sind demnach verboten. Ob Vorhaben in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Hierzu, wie auch zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen berät die zuständige Untere Naturschutzbehörde Wunsiedel in Zusammenarbeit mit dem forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter am AELF Bayreuth-Münchberg/Abteilung Forsten.

Die Regierung von Oberfranken, höhere Naturschutzbehörde, bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und hofft, mit dem Managementplan zur Erhaltung dieses naturschutzfachlich wertvollen Gebiets beitragen zu können.

Bayreuth, den 15.12.2023  
Regierung von Oberfranken; Höhere Naturschutzbehörde

gez. H. Friedlein, Rdin

Stadt Arzberg

**2. Änderung der Förderrichtlinien zum Fassadenprogramm der Städtebauförderung**

Förderrichtlinien

Auf Grund der Aufhebung des Sanierungsgebietes I „Stadtkern“, der Aufhebung des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ und der Neufestlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterte Innenstadt“ hat der Stadtrat am 25.01.2024 die 1. Änderung der Förderrichtlinien beschlossen:

§ 1 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Erweiterte Innenstadt“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Rechtskraft der Satzungen über die Aufhebung der beiden Sanierungsgebiete I „Stadtkern“, „Stadtkern II“ und der

Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterte Innenstadt“ in Kraft.

**Hinweise**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung und die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Bauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Arzberg, den 25.01.2024  
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Stadt Arzberg

**Satzung der Stadt Arzberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterte Innenstadt“ vom 25.01.2024**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Arzberg folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

- (2) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 40,40 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Erweiterte Innenstadt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Flächen auf der Karte „Kulisse Sanierungsgebiet „Erweiterte Innenstadt“ M 1:1.000 vom 15.01.2024. Die Karte ist Ergebnis der vorangegangenen Vorbereitenden Untersuchung und Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

- (2) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Sanierungsmaßnahme ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB eine Frist von fünfzehn Jahren festgelegt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

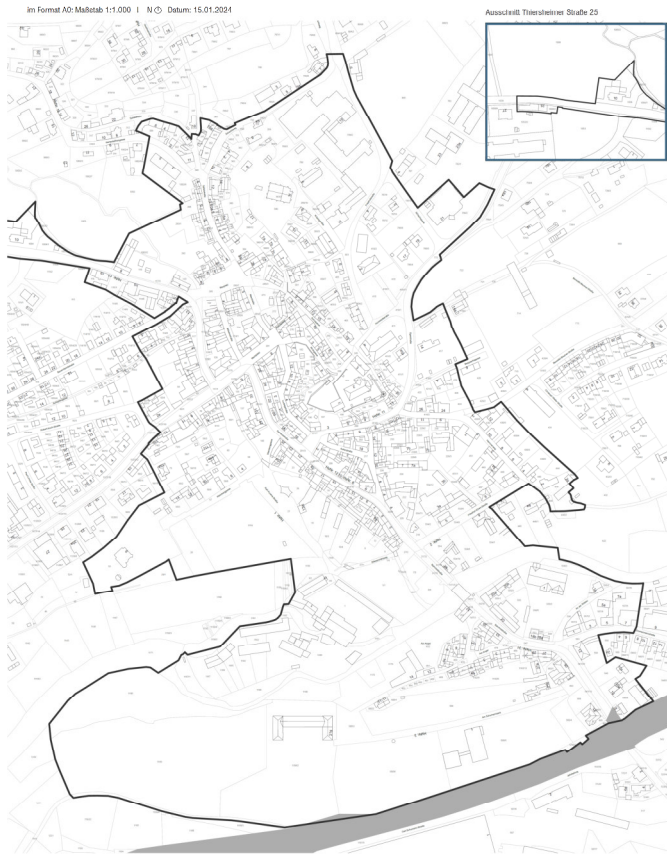
#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Arzberg, den 25.01.2024  
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

ANLAGE 1: „KULISSE SANIERUNGSGEBIET „ERWEITERTE INNENSTADT““  
□ Vorschlag zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Erweiterte Innenstadt“ (40,40 ha)



Eine größere Darstellung der Abbildung finden Sie auf Seite 12

Nr. 13

#### Stadt Arzberg

**Erlass der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet I „Stadtkern“;**  
**Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 16.03.1995 für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet I „Stadtkern“ vom 25.01.2024**

Auf Grund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Arzberg am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufhebung

Die Satzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet I „Stadtkern“ vom 16.03.1995 i. V. m. der Verlängerung gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.10.2021 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienst-

stunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, den 25.01.2024  
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 14

#### Stadt Arzberg

**Erlass der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern II“;**  
**Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 07.02.2008 i. d. F. der Änderungssatzung vom 28.10.2021 für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ vom 25.01.2024**

Auf Grund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Arzberg am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufhebung

Die Satzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ vom 07.02.2008 i. d. F. der Änderungssatzung vom 28.10.2021 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, den 25.01.2024  
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Stadt Arzberg**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Flur-Nrn. 1189/2 TF, 1189 TF und 1191 TF, jeweils der Gemarkung Arzberg, zum öffentlichen Feld- und Waldweg „nicht ausgebaut“ Nr. 8 „Schumannweg“**

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Arzberg vom 25.01.2024 werden die Flur-Nrn. 1189/2 TF, 1189 TF und 1191 TF, jeweils der Gemarkung Arzberg, zum öffentlichen Feld- und Waldweg „nicht ausgebaut“ Nr. 8 mit der Bezeichnung „Schumannweg“ gewidmet. Der Weg beginnt am westlichen Ende der auf Flur-Nr. 500/3 befindlichen Ortsstraße „Am Schumannpark“ und endet nach 0,613 km an der Westecke der Fl.-Nr. 1191. Träger der Straßenbaulast auf der Flur-Nr. 1189/2 verbleibt als Sonderbaulast beim Grundstückseigentümer (km 0,000 bis 0,083), der restliche Weg von km 0,083 bis 0,613 bei der Stadt Arzberg. Die Widmung wird am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadtbauamt Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Arzberg) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
- 
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Arzberg, den 25.01.2024

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Tennet**Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink**

Durchführung in der Stadt Marktleuthen ab dem 23.01.2024 bis 31.12.2024

**Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die aus den beiden Vorhaben 5 und 5a besteht. Das Vorhaben 5 verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und ISAR in Bayern. Das Vorhaben 5a verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern und ISAR in Bayern. Die Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. März 2021, gesetzlich verankert. Das Projekt befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.**

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im festgelegten Trassenkorridor werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen, Vermessungen, Einmessen, Erkundung und Monitoring von Brunnen und Quellen, Einmessen und Erkunden von Teichen durchgeführt. Für Kartierungen werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sog. Datenkarten erfasst, sodass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

**Beauftragte Firmen:**

Die Arbeiten werden von Firmen und Drittunternehmern durchgeführt, die von TenneT beauftragt wurden. Alle im Feld befindlichen Personen erhalten eine Vollmacht seitens TenneT zur Ausweisung.

**Nutzung von Grundstücken**

Für die Arbeiten müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sind Arbeiten im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT diese Arbeiten den betroffenen Eigentümern im Einzelnen bekanntgeben.

**Gesetzliche Grundlage und Termine**

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt. Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora, hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der Tabelle 1 entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus. Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: +49 (921) 50740 4006, E-Mail: [suedostlink@tennet.eu](mailto:suedostlink@tennet.eu)

**Termine, Art und Umfang der Arbeiten****Begehung von Flächen zur erweiterten Informationsaufnahme**

Zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen, die aus Unterlagen sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen, und um Flurstücke und deren Betroffenheit zu untersuchen, sind Begehungen notwendig. Diese Arbeiten werden zu Fuß ausgeführt, wobei die Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke begangen werden. Bei den Arbeiten werden Fotodokumentationen sowie ggf. nicht invasive Messungen (von z.B. Distanzen, Flächen, Höhen und ähnlichen Parametern) durchgeführt.

**Quellen und Brunnen**

Flächen mit bestehenden Quellen und Brunnen sowie Flurstücke, die als Zuwegung zu solchen Flächen dienen, werden zu Fuß begangen. An den Quellen oder Brunnen werden Sichtbeobachtungen, Vermessungsarbeiten, Dokumentationen und Schüttungsprobemessungen durchgeführt. Bei Brunnen erfolgt eine Kommunikation mit den Eigentümern.

**Teiche**

Fischteiche werden zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen, die aus Unterlagen sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen, untersucht. Dabei werden Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke zu Fuß begangen. An den Zielflurstücken erfolgt eine Vermessung sowie eine (Foto-)Dokumentation.



**ANLAGE 1: „KULISSE SANIERUNGSGEBIET ‚ERWEITERTE INNENSTADT‘“**

▭ Vorschlag zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Erweiterte Innenstadt“ (40,40 ha)

im Format A0: Maßstab 1:1.000 | N ◯ Datum: 15.01.2024

Ausschnitt Thiersheimer Straße 25

